



FDMentor

Rechtsfragen

Institutioneller Rahmen und
Handlungsoptionen für
universitäres FDM

Thomas Hartmann
Europa-Universität Viadrina



DER AUTOR

Thomas Hartmann, LL.M. (Informationsrecht und Rechtsinformation)

HERAUSGEBER

Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für das Teilvorhaben „Rechtliche Grundlagen“ mit der Fördernummer 16FDM014.

Diese Publikation wurde im Rahmen des Verbundprojekts „FDMentor“ vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert



IMPRESSUM

„Rechtsfragen: Institutioneller Rahmen und Handlungsoptionen für universitäres FDM“ von Thomas Hartmann ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)



ZITATIONSVORSCHLAG

Hartmann, Thomas: Rechtsfragen: Institutioneller Rahmen und Handlungsoptionen für universitäres FDM. Frankfurt (Oder), 2019. DOI: 10.5281/zenodo.2654306

DOI

<https://doi.org/10.5281/zenodo.2654306>

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Bestandsaufnahme der Rechtsinformationen im universitären FDM	5
2. Ermittlung FDM-relevanter Rechtsgebiete, deren Einschätzung sowie Ableitung der juristischen Anforderungen an mögliche Rechtsservices des FDM.....	6
3. Evaluierung eingeführter Rechtsinformationen in E-Science und Erwartungen des FDM-Personals an FDM-Rechtsservices	8
4. Identifizierung und Befragung der an Universitäten vorhandenen (potentiell FDM-relevanten) Rechtsexpertise.....	9
5. Strategische Handlungsoptionen der Universitäten beim Umgang mit Rechtsfragen im FDM	11
5.1 Inneruniversitäre Verantwortlichkeit.....	11
5.2 Aufbau eigener FDM-Rechtsexpertise	11
5.3 Rechtliche Absicherung des universitären FDM.....	12
5.4 Vorteile eigener Rechtsexpertise des universitären FDM.....	12
A. Publikationen des Teilprojekts Rechtliche Grundlagen	14
B. Vorträge des Teilprojekts Rechtliche Grundlagen	14
C. Veranstaltung des Teilprojekts Rechtliche Grundlagen.....	14

Vorwort

Eine breite Akzeptanz erhalten Forschungsdatendienste, wenn sie Wissenschaftler*innen ohne rechtliche Bedenken nutzen können. In der ersten fachübergreifenden Umfrage zum Forschungsdatenmanagement nannte eine Mehrheit der an der Humboldt-Universität zu Berlin befragten 499 Forschenden, dass sie sich eine rechtliche Beratung ihrer Universität wünschen.¹

Ausgehend von diesem früh schon im Jahr 2013 festgestellten Bedarf, hat die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) im BMBF-Verbundprojekt FDMentor rechtliche Grundlagen für das universitäre Forschungsdatenmanagement untersucht.

¹ *Simukovic, Elena; Kindling, Maxi; Schirnbacher, Peter (2013): Ergebnisse der Umfrage zum Umgang mit digitalen Forschungsdaten an der Humboldt-Universität zu Berlin.*

<http://doi.org/10.5281/zenodo.7446>

1. Bestandsaufnahme der Rechtsinformationen im universitären FDM

Ausgehend von dem hohen Informations- und Klärungsbedarf² seitens der Wissenschaftler*innen wurde zunächst im zweiten Halbjahr 2017 untersucht, welche Informationsumgebungen zu Rechtsfragen bei Forschungsdaten Universitäten bereits geschaffen haben und inwieweit dazu universitäres Vertragsrecht verankert wurde. Ein Hauptaugenmerk wurde dabei auf universitär und von Fachgemeinschaften bereitgestellte Informationsmaterialien zu Rechtsfragen gelegt.

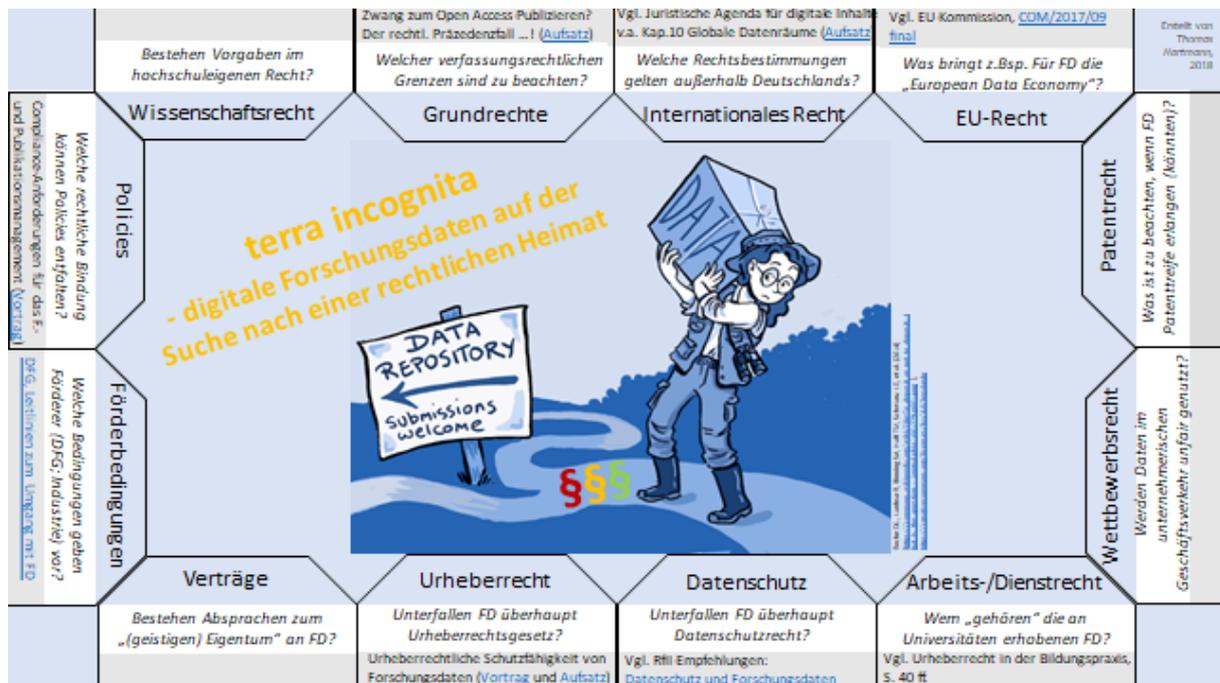
Die durchgeführte Sammlung und Evaluation³ ergibt, dass Universitäten in der Regel lediglich allgemein auf die Relevanz von Rechtsfragen bei digitalen Forschungsdaten aufmerksam machen, jedoch selbst keine Informations-, Beratungs- oder sonstige Unterstützungsumgebungen für Forschende und das im Forschungsdatenmanagement tätige Fachpersonal eingerichtet und insofern dafür auch keine eigene Rechtsexpertise aufgebaut haben.

² „Hohe[n] Aufklärungsbedarf“ konstatierte z. B. bei der BMBF-Vernetzungsveranstaltung am 01.06.2017 in Berlin *Roland Bertelmann* vom Helmholtz-Zentrum Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum GFZ.

³ Vgl. *Hartmann, Thomas* (2018): Rechtsinformationen im Praxistest. Impulsvortrag/Arbeits-Session beim projekteigenen Workshop „Nachnutzbare Strategien und Werkzeuge für das Forschungsdatenmanagement“, 29.05.2018 in Berlin. https://www.forschungsdaten.org/index.php/Datei:Hartmann_Viadrina-Workshop-Input-Workshop_29.05.2018.pdf

2. Ermittlung FDM-relevanter Rechtsgebiete, deren Einschätzung sowie Ableitung der juristischen Anforderungen an mögliche Rechtsservices des FDM

Fachjuristisch wurde die Rechtslage an (Forschungs-)Daten überblicksartig abgebildet. Die hohe Vielfalt an betroffenen Rechtsgebieten sowie deren jeweilige juristische Komplexität wurden in einer Landkarte „terra incognita – digitale Forschungsdaten auf der Suche nach einer rechtlichen Heimat“ veranschaulicht:



Abbildung⁴

Die Landkarte verzeichnet zwölf relevante Rechtsgebiete und zeigt mit Leitfragen deren jeweils konkrete Relevanz für das Forschungsdatenmanagement auf. Ergänzend sind in den äußeren Feldern aktuelle Vertiefungshinweise vermerkt.

Zum Verfassungs- und Universitätsrecht wurde als erste rechtliche Handreichung Ende Dezember 2017 der Artikel „Zwang zum Open Access-Publizieren? Der rechtliche Präzedenzfall ist schon da!“ veröffentlicht.⁵ Der Artikel richtet sich vorwiegend an Nichtjurist*innen und ist daher auch in LIBREAS, einem Open Access-Journal der Bibliotheks- und Informationswissenschaft, erschienen. Darin werden praxisnah, ähnlich einem FAQ, mit 15 Einzelfragen die verfassungs-, hochschul-, arbeits- sowie urheberrechtlichen Aspekte rund um den derzeit am Bundesverfassungsgericht anhängigen Präzedenzfall der Universität Konstanz erläutert.⁶ Explizit werden mögliche Auswirkungen für das universitäre Forschungsdatenmanagement sowie für (Open Access-)Policies aufgezeigt.

⁴ Hartmann, Thomas (2018): Landkarte „terra incognita – digitale Forschungsdaten auf der Suche nach einer rechtlichen Heimat“. https://www.forschungsdaten.org/index.php/Datei:Hartmann_TerraIncognita-Forschungsdaten-RechtlicheHeimat.pdf

⁵ Hartmann, Thomas (2017): Zwang zum Open Access-Publizieren? Der rechtliche Präzedenzfall ist schon da! LIBREAS. Library Ideas, 32. <http://doi.org/10.18452/19097>

⁶ Mehrere Professor*innen klagen gegen eine Satzung der Universität Konstanz, welche sie zu einer Zweitveröffentlichung wissenschaftlicher Beiträge verpflichtet (Open Access-Mandatierung).

Zuvor war mit der Projektpartnerin Technische Universität Berlin, die in Arbeitspaket 2 des Projekts FDMentor institutionelle Forschungsdaten-Policies analysierte, näher erörtert worden, inwieweit die zunehmend auch an Universitäten entstehenden Forschungsdaten-Policies juristische Ambitionen verfolgen und verfolgen sollten.⁷ In einer vorläufigen, ersten Betrachtung war insoweit aus juristischer Sicht zu konstatieren, dass Forschungsdaten-Policies üblicherweise keine Regelungen beinhalten, welche die Rechtsqualität universitären Vertragsrechts erreichen könnten.

Im Januar 2018 veranstaltete die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) die öffentliche Workshoptagung „Rechtliche Aspekte bei digitalen Forschungsdaten“.⁸ Um auch den wissenschaftlichen Nachwuchs als Adressaten des universitären Forschungsdatenmanagements im Blickfeld zu haben, wurde die Veranstaltung in Kooperation mit dem entsprechend spezialisierten DFG-Projekt eDissPlus (Humboldt-Universität zu Berlin und Deutschen Nationalbibliothek) durchgeführt. Rund 100 Teilnehmende aus Deutschland diskutierten mit eingeladenen Rechtsexpert*innen zentrale Rechtsthemen des Forschungsdatenmanagements (z. B. Urheber- und Datenschutzrecht) und leiteten entsprechend Desiderate ab. Wissenschaftlerinnen aus der Kulturwissenschaft berichteten von ihren Rechtsproblemen bei der Verwendung digitaler Forschungsdaten in Lehre und Forschung.⁹ Dabei erwies sich die fachjuristische Komplexität bei rechtlichen Kernbereichen wie eben dem Datenschutz- und dem Urheberrecht als hoch, weil sie – auch im Wissenschaftsbereich – besonders umstritten sowie von aktuell tiefgreifenden Reformen erfasst sind; so ist seit 01.03.2018 das Urheberrechts-Wissenschaftsgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) in Kraft, seit 25.05.2018 ist die EU-Datenschutzgrundverordnung wirksam. Auch rechtspolitisch und rechtswissenschaftlich stehen strukturell angelegte Umbrüche bevor, so kündigte zum Beispiel die Bundesregierung im Frühjahr 2018 an, ein neues Datenrecht zu schaffen.¹⁰

Neben der projektinternen Auswertung wurden Einschätzungen und Erkenntnisse aus der Veranstaltung publiziert. im Open Access-Journal.¹¹ Diese Veranstaltung diene wesentlich dazu, möglichst konkret und zielgruppennah Bedarfe und Strukturen für Recht im universitären Forschungsdatenmanagement zu ermitteln. Im Folgenden wurde das konkrete Arbeitsprogramm entsprechend weiter spezifiziert

⁷ Vgl. *Hartmann, Thomas* (2014): Compliance-Anforderungen für das Forschungs- und Publikationsmanagement. Vortragsaufzeichnung von Session 7 Umsetzung und Erfahrung mit Richtlinien und Guidelines bei Open-Access-Tage 2014. <https://youtu.be/BegYmuqD804>

⁸ Vgl. Bericht: <https://www.europa-uni.de/de/struktur/unileitung/pressestelle/viadrina-logbuch/wissenschaft/20180130-Workshop-Forschungsdaten/Beitrag/index.html>

⁹ Dokumentation der Veranstaltung und der einzelnen Beiträge: https://www.forschungsdaten.org/index.php/Rechtliche_Aspekte_bei_digitalen_Forschungsdaten

¹⁰ Vgl. z. Bsp. F.A.Z. vom 22.03.2018: <http://www.faz.net/-ikh-98dh3>

¹¹ *Hartmann, Thomas; Kaden, Ben; Kleinberg, Michael* (2018). Bericht zum Workshop “Rechtliche Aspekte bei digitalen Forschungsdaten” an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). o-bib. Das offene Bibliotheksjournal / herausgegeben vom VDB, [S.l.], v. 5, n. 2, p. 193-201, July 2018. ISSN 2363-9814. <http://doi.org/10.5282/o-bib/2018H2S193-201>

3. Evaluierung eingeführter Rechtsinformationen in E-Science und Erwartungen des FDM-Personals an FDM-Rechtsservices

Bei der öffentlichen Workshoptagung an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) diskutierten im Januar 2018 die anwesenden 100 Teilnehmenden vielfältige Rechtsthemen aus dem universitären Forschungsdatenmanagement (siehe Kapitel 2). Daneben wurden erste Desiderate aus der FDM-Community zu den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erörtert, um die Bedarfe an Rechtsinformation, rechtlicher Unterstützung und Beratung für das im Forschungsdatenmanagement tätige Personal ebenso wie für Forschende zu erfüllen.

Neben einer verlässlichen Rechtsauskunft sind zielgruppengerechte Formate und Darstellungen erfolgskritisch für Rechtsinformationen. Da Rechtsinformationen des universitären Forschungsdatenmanagements bislang kaum vorhanden sind, wurden etwa 30 vielgestaltige Rechtsinformationen von Universitäten und ihren Serviceeinrichtungen zu benachbarten Rechtsthemen aus dem Bereich E-Science wie etwa zum elektronischen Publizieren, Open Access, Zweitveröffentlichungen, Lizenzierung usw. gesammelt und Erfolgskriterien für diese aus Sicht der universitären Einrichtungen einerseits sowie der Forschenden andererseits entwickelt. Diese (Erfolgs-) Bilanzen der unterschiedlich aufbereiteten Rechtsinformationen wurden eingehend mit ca. 25 Fachvertreter*innen aus der Forschungsdatenmanagement-Community bei der Session „Rechtsinformationen im Praxistest“ diskutiert, die im Mai 2018 im Rahmen der öffentlichen Workshopveranstaltung „Nachnutzbare Strategien und Werkzeuge für das Forschungsdatenmanagement – universitäre Zentraleinrichtungen als Akteure im FDM“ angeboten wurde.

In der Diskussion zeichnete sich weitergehend ab, dass die ursprünglich bei FDMentor geplanten Musterverträge eher nicht eine erhofft breite Wirkung im Universitätsbetrieb erzielen können. Neben dem insoweit beschränkten Erfolg von seit Jahren etwa für Verlagsverträge empfohlene Musterklauseln bestehen auch aus juristischer Sicht Zweifel angesichts der Vielfalt der beim universitären Forschungsdatenmanagement zu berücksichtigenden Rechtsgebiete (siehe Kapitel 2). Weiterhin ist rechtsmethodisch zu konstatieren, dass vertragliche Musterklauseln entweder recht allgemein oder aber sehr spezifisch formuliert sein müssten. In beiden Fällen wären die Verwendungsmöglichkeiten etwaiger vertraglicher Musterklauseln und damit deren Akzeptanz insgesamt erheblich reduziert. Solche Musterverträge bzw. Musterklauseln etwa in Arbeitsverträgen könnten insoweit nicht dem zentralen Ziel des Projekts FDMentor dienen, praktisch anwendbare, d.h. nachnutzbare Lösungen anzubieten. Daher wurde auf die Ausarbeitung von Musterklauseln für Verträge im universitären Forschungsdatenmanagement verzichtet.

4. Identifizierung und Befragung der an Universitäten vorhandenen (potentiell FDM-relevanten) Rechtsexpertise

Innerhalb der Organisationsstrukturen einer Universität konnten etliche Zentralstellen mit Rechtsaufgaben identifiziert werden. Entweder arbeiten dort Mitarbeiter*innen mit juristischer Ausbildung oder Mitarbeiter*innen, die sich spezifisches Rechtswissen für ihre Aufgabenfelder angeeignet haben. Untersucht wurde konkret, welche Zentralstellen und Ansprechpartner innerhalb einer Universität oder in deren Umfeld mit ihrer Rechtsexpertise im universitären Forschungsdatenmanagement mitwirken könnten. Die traditionellen (ggfs. auch gesetzlich determinierten) Aufgabenfelder dieser inneruniversitären Akteure lassen Anknüpfungspunkte an die Rechtsbedarfe des universitären Forschungsdatenmanagements erkennen.

Exemplarisch wurden zwei für das Forschungsdatenmanagement wichtige Rechtsgebiete konkret betrachtet. Für Datenschutzfragen des universitären Forschungsdatenmanagements wurde ein Fragebogen für die behördlichen Datenschutzbeauftragten an den Universitäten entwickelt. Für Forschungsdaten in den Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichem Personal wurde ein Fragebogen für die Personalabteilungen der Universitäten entwickelt. Für beide Fragebogen wurde ein Testlauf mit jeweils mindestens 30 Teilnehmenden durchgeführt.

Im Folgenden konnte beim Fragebogen für die Personalabteilungen bei den Verbundpartnern des FDMentor-Projekts leider nur ein sehr geringer Rücklauf verzeichnet werden, so dass auf eine genauere Auswertung verzichtet wurde. Die Fragebogen-Aktion für die behördlichen Datenschutzbeauftragten verlief hingegen erfolgreich. Damit konnte am Beispiel des Datenschutzrechts eine nähere Auswertung erfolgen, die sich möglicherweise als modellhaft auch für die weiteren ca. zehn Forschungsdatenmanagement-relevanten Rechtsgebiete und deren identifizierten Ansprechpartnern an Universitäten erweisen kann.

Auswertung der Fragebogen-Aktion

Befragt wurden die fünf behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) der Verbundpartnerinnen des Projekts FDMentor FU Berlin, HU Berlin, TU Berlin, Universität Potsdam sowie Europa-Universität Viadrina Frankfurt(Oder); von der FU Berlin blieb eine Beantwortung des Fragebogens aus. Antwort.

Relevanz des Datenschutzrechts für Forschungsdaten an den Universitäten

→ Mehrheitlich haben die DSB keinen Eindruck davon, in welchem Umfang Datenschutzrecht für die Forschungsdaten ihrer Universität relevant ist. Ein/e DSB schätzt die Datenschutzrelevanz auf 30 Prozent aller Forschungsdatensätze an der eigenen Universität.

Mitwirkung der DSB im Datenschutz für Forschung und Forschungsdaten

→ Mehrheitlich unterstützen und beraten DSB schon jetzt die Zentralstellen des Forschungsdatenmanagements und einzelne Forschende bei Datenschutzfragen zur Forschung (durchschnittlich mit 20 Prozent ihrer Tätigkeit) und dabei auch speziell bei Forschungsdaten. Ein DSB ist insoweit nicht tätig. Die datenschutzrechtliche Unterstützung der DSB erfolgt in erster Linie durch persönliche Beratung, individuelle Beratung am Telefon sowie durch formelle Beteiligung etwa bei Beantragung von Forschungsprojekten. Vereinzelt werden ferner Informationen auf der DSB-Website angeboten und Schulungen, berufliche Weiterbildungen, Inhouse-Seminare, Aushänge, Rundschreiben, Newsletter sowie andere Informationsquellen und -stellen empfohlen.

Selbstverständnis und Tätigkeitsprofil der DSB

→ Alle DSB sehen es in der Zukunft als eine ihrer zentralen Aufgaben, das universitäre Forschungsdatenmanagement und einzelne Forschende datenschutzrechtlich zu beraten. Geteilt fällt die Antwort der DSB darauf aus, ob das schon bisher zu ihrer Tätigkeit gehört. Kein einheitliches Meinungsbild besteht dazu, ob DSB ein gewisses Maß an Forschungsverständnis bzw. an eigener Einbindung in Forschung für eine umfassende Beratung benötigen.

Gesetzlicher Rahmen für Datenschutz bei Forschungsdaten

→ Alle DSB gehen davon aus, dass die seit Mai 2018 neue Rechtslage (EU-Datenschutzgrundverordnung einschl. des novellierten nationalen Datenschutzrechts) relevante Neuerungen (a.) für Forschungsdaten und (b.) für ihre interne Beratungsfunktion mit sich bringt.

Ausstattung der DSB

→ Mehrere DSB weisen darauf hin, dass Mindestvorgaben für die DSB formuliert und die Personalressourcen entsprechend erhöht werden sollten. Die datenschutzrechtliche Beratung zu Forschungsdaten erachten die DSB dabei als einen relevanten Mehraufwand. Die Hälfte der befragten DSB vermerkt insoweit, dass ihre Ressourcen im Moment nicht ausreichen, um universitätsintern zu Forschungsdaten zu beraten und nachhaltige Informationsumgebungen zu schaffen.

Fazit zur Befragung der universitären DSB

Nach Ansicht aller befragten DSB gehört es zukünftig zu ihren zentralen Aufgaben, Forschende und Zentralstellen beim Forschungsdatenmanagement zu beraten. Dies setzt eine angemessene Ausstattung der DSB voraus. Die erweiterte Tätigkeit der DSB ergibt sich aus dem Forschungsdatenmanagement, daneben aus der seit Mai 2018 neuen Rechtslage im Datenschutz. Einen umfassenden Überblick zum Forschungsdatenmanagement haben die DSB – abgesehen von einer Ausnahme – derzeit nicht; so können sie jeweils nicht den Anteil an datenschutzrelevanten Forschungsdaten in der eigenen Universität einschätzen.

5. Strategische Handlungsoptionen der Universitäten beim Umgang mit Rechtsfragen im FDM

5.1 Inneruniversitäre Verantwortlichkeit

Insbesondere wenn es um Zugänglichkeit und Nachnutzbarkeit der Forschungsdaten gemäß dem Open Access-Prinzip¹² geht, stellt sich inneruniversitär die Frage, wer für die Sicherstellung der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen verantwortlich sein und im Falle von Nichteinhaltungen bei Haftungsansprüchen einstehen soll.

Dazu kann die rechtliche Verantwortung (allein) den einzelnen Forschenden zugewiesen werden. Alternativ kann die Universität Verantwortung übernehmen; dies könnte davon abhängig gemacht werden, dass ein im universitären Forschungsdatenmanagement etablierter Workflow zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben von allen Beteiligten erfüllt wurde.

Regelungen des universitären Vertragsrechts (z. B. in Nutzungsbedingungen von Datenrepositorien und anderen Forschungsdaten-Services) und/oder in Forschungsdaten-Policies lassen im Moment erkennen, dass manche Universität die rechtliche Verantwortung allein den einzelnen Forschenden zuweisen will.¹³ Juristisch ist es fraglich, ob solche einseitigen Haftungsfreistellungen tatsächlich wirksam sind.¹⁴

Daneben sollte untersucht werden, ob solche Verantwortlichkeitszuweisungen den Zielen des universitären Forschungsdatenmanagements dienen.¹⁵ Wenn sich die einzelnen Forschenden angesichts der Vielfalt, Komplexität und Spezifika der Rechtsfragen bei ihren Forschungsdaten überfordert sehen, könnten sie universitäre Forschungsdatendienste eher reserviert nutzen und evtl. auf andere Anbieter ausweichen, was Risiken hinsichtlich Datensicherheit, Datenschutz, Langzeitarchivierung, Zuordenbarkeit etc. mit sich bringt.

5.2 Aufbau eigener FDM-Rechtsexpertise

Universitäten sollten die Bedeutung und strukturelle Verankerung rechtlicher Aspekte in ihrem Forschungsdatenmanagement klären:

¹² Vgl. dazu z. B. *Elke Brehm; Janna Neumann* (2017): Open-Access-Publikation von Forschungsdaten. 8. DINI/nestor Workshop „Forschungsdatenrepositorien“ am 28.11.2017 in Stuttgart. <https://www.forschungsdaten.org/index.php/Datei:16--brehm-neumann--open-access.pdf>

¹³ Exemplarisch die „Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten“ der TU Braunschweig. Dort lautet einer der Grundsätze: „Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beachten beim Forschungsdatenmanagement die Einhaltung ethischer, datenschutz- und urheberrechtlicher oder geheimhaltungswürdiger Belange.“ <https://www.forschungsdaten.org/index.php/Datei:16--brehm-neumann--open-access.pdf>; dahingehend auch das vom FDMentor-Teilprojekt entwickelte Policy.Kit für Forschungsdaten Policies, vgl. Rubrik V. Verantwortlichkeiten für Forschende, Kriterium Vorgaben mit entsprechendem Muster-Textbaustein auf Seite 20, <http://dx.doi.org/10.14279/depositonce-7521>

¹⁴ Vgl. *Andreas Wiebe* (2011): Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber und Wirkung von Haftungsfreistellungen. Gutachten im Auftrag des DFG-Projekts IUWIS Infrastruktur Urheberrecht für Wissenschaft und Bildung. <http://hdl.handle.net/11858/00-001M-0000-000F-88F6-9> (ab Seite 76)

¹⁵ Hochschulleitungen sollten für eine Umgebung sorgen, welche den Forschenden ein auch „rechtlich abgesichertes Management der digitalen Forschungsdaten ermöglicht und damit die Grundlage für die wissenschaftliche Arbeit schafft“, fordert die Hochschulrektorenkonferenz (2014), Empfehlung „Management von Forschungsdaten – eine zentrale strategische Herausforderung für Hochschulleitungen“.

Seite 3.
https://www.hrk.de/fileadmin/migrated/content_uploads/HRK_Empfehlung_Forschungsdaten_13052014_01.pdf

5.2.1 Institutionelle Etablierung von Rechtsexpertise

Bei **institutioneller Betrachtung** gilt es zu klären, ob Rechtsexpertise einen Teil des universitären Forschungsdatenmanagement-Portfolios bilden soll.

Denkbar erscheint insoweit, dass Universitäten nach ihrer regionalen, fachwissenschaftlichen oder strukturellen Ausrichtung in Verbänden mit anderen Wissenschaftseinrichtungen Kompetenz- und Servicezentren für Rechtsfragen des Forschungsdatenmanagements einrichten.¹⁶

5.2.2 Rechtsexpertise im Berufsbild von FDM-Personal

Bei **berufsbildlicher Betrachtung** gilt es zu klären, ob Rechtsexpertise eine Qualifikation des Personals im universitären Forschungsdatenmanagement darstellen soll.

Dabei ist an die initiale Qualifizierung des im Forschungsdatenmanagement tätigen Personals zu denken, konkret etwa in derzeit eingeführten Data Management-Studiengängen.¹⁷ Daneben könnte Qualifizierung zu Rechtsfragen zentral sein in der (regelmäßigen) beruflichen Weiterbildung für universitäres Forschungsdatenmanagement.¹⁸

5.3 Rechtliche Absicherung des universitären FDM

Insbesondere angesichts der Komplexität der Rechtsfragen im Forschungsdatenmanagement ist der Wunsch nach fachjuristischer Absicherung nachvollziehbar. Wie in Kapitel 4 ermittelt, befassen sich neben der Rechtsstelle/dem Justitiariat einige weitere Zentralstellen beständig mit für das Forschungsdatenmanagement relevanten Rechtsthemen und analysieren bspw. die Auswirkungen gesetzlicher Änderungen für die Forschungstätigkeit ihrer eigenen Universität.

Universitäres Forschungsdatenmanagement kann diese Zentralstellen in der eigenen Universität identifizieren und aktivieren.¹⁹ In zu schaffenden Schnittstellen und Routinen können häufige rechtliche Beratungsfälle des Forschungsdatenmanagements besprochen und rechtlich geklärt werden. Gegenüber den Forschenden tritt in der Regel das universitäre Forschungsdatenmanagement als Ansprechpartner auf.

5.4 Vorteile eigener Rechtsexpertise des universitären FDM

- **Forschungsnähe**

Universitäre Forschungsdatenmanagementdienste sind forschungsnah ausgerichtet. Entsprechend muss es auch das Hauptziel für die Rechtsexpertise im universitären Forschungsdatenmanagement sein, wissenschaftsnah juristische Handlungsweisen zu vermitteln.

¹⁶ Dahingehend auch schon Hochschulrektorenkonferenz (2015), Empfehlung „Wie Hochschulleitungen die Entwicklung des Forschungsdatenmanagements steuern können. Orientierungspfade, Handlungsoptionen, Szenarien. Seite 14. https://www.hrk.de/fileadmin/migrated/content/uploads/Empfehlung_Forschungsdatenmanagement_final_Stand_11.11.2015.pdf

¹⁷ Z. B. der weiterbildende Masterstudiengang Digitales Datenmanagement der Fachhochschule Potsdam und der Humboldt-Universität zu Berlin.

¹⁸ Das im FDMentor-Teilprojekt Kompetenzausbau entwickelte Train-the-Trainer-Programm integriert eine vollständige Lehreinheit zu Recht, vgl. „Einheit 17: Rechtliche Aspekte“ ab Seite 127, <http://doi.org/10.5281/zenodo.2581292>

¹⁹ Konkrete Umsetzung siehe die im März 2019 vom Forschungsdatenmanagement der Humboldt-Universität zu Berlin neu eingerichtete Website „Rechtliche Aspekte“, die allerdings die Forschenden zur Beratung an die benannten anderen Zentralstellen bzw. Ansprechpartner*innen der Universität verweist. <https://www.cms.hu-berlin.de/de/dl/dataman/news/recht>

- **Zielgruppengerechte Kommunikation und Kommunikationsformen**

Universitäre Forschungsdatenmanagementdienste und die diese tragenden Stellen (Universitätsbibliotheken, Rechen- und Medienzentren, Forschungsabteilungen) haben fortlaufend Einblick und konkrete Umsetzungserfahrungen, wie Forschende an ihrer Einrichtung am besten für rechtliche Handlungsanforderungen angesprochen werden können.

- **Integration in das Gesamtgefüge der Universität und die Forschungsinfrastrukturen**

Universitäres Forschungsdatenmanagement kann die Rechtsvorgaben einrichtungsspezifisch abstimmen, d.h. die Rechtsanforderungen des Forschungsdatenmanagements sollten bspw. abgestimmt sein auf die Forschungsdaten Policy, auf die gute wissenschaftliche Praxis, auf die Open Access-Ziele und auf die Ethikkommission.

- **Wissenschaftsfreundliche Beeinflussung der Rechtsentwicklung für das FDM**

Viele für das Forschungsdatenmanagement relevante Rechtsfragen sind im Moment noch ungeklärt. Die weitere Rechtsetzung im Bereich Forschungsdaten wird sich wesentlich auch an sichtbaren, berechtigten Erwartungen der Wissenschaft orientieren müssen. Rechtliche, an den Universitäten entwickelte Best Practices können als Richtschnur für Gesetzgebung und Rechtsprechung dienen.

A. Publikationen des Teilprojekts Rechtliche Grundlagen

Hartmann, Thomas; Kaden, Ben; Kleinberg, Michael (2018). Bericht zum Workshop „Rechtliche Aspekte bei digitalen Forschungsdaten“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). o-bib. Das offene Bibliotheksjournal / herausgegeben vom VDB, [S.l.], v. 5, n. 2, p. 193-201, July 2018. ISSN 2363-9814. <http://doi.org/10.5282/o-bib/2018H2S193-201>

Hartmann, Thomas (2017). Zwang zum Open Access-Publizieren? Der rechtliche Präzedenzfall ist schon da! LIBREAS. Library Ideas, 32. <http://doi.org/10.18452/19097>

B. Vorträge des Teilprojekts Rechtliche Grundlagen

Hartmann, Thomas (2019). So viele Rechtsfragen! Institutionelle Handlungsoptionen und Empfehlungen für das FDM. Impulsvortrag/Arbeits-Session beim projekteigenen Workshop „Re-Use FDMentor – Strategien und Werkzeuge für Hochschulen im Umgang mit Forschungsdaten“, 05.03.2019 in Berlin. https://www.forschungsdaten.org/index.php/Datei:FDMentor-Viadrina_AbschlussWorkshop_05.03.2019.pdf

Euler, Ellen; Hartmann, Thomas (2019). Auf- und Ausbau von Rechtskompetenz bei digitalen Bibliotheksdiensten: „Ist das Kür, oder kann das weg“? Hands-On Lab beim 7. Bibliothekskongress 2019, 18.03.2019 in Leipzig. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0290-opus4-165622>

Hartmann, Thomas (2019). Zur wissenschaftsdienlichen Umsetzung von Rechtsvorgaben – Impulse für das Forschungsdatenmanagement. Vortrag beim 6. Treffen des Netzwerks Forschungsdaten Berlin-Brandenburg, 06.02.2019 in Berlin. Zenodo. <http://doi.org/10.5281/zenodo.2558541>

Hartmann, Thomas (2018). Rechtsinformationen im Praxistest. Impulsvortrag/Arbeits-Session beim projekteigenen Workshop „Nachnutzbare Strategien und Werkzeuge für das Forschungsdatenmanagement“, 29.05.2018 in Berlin. https://www.forschungsdaten.org/index.php/Datei:Hartmann_Viadrina-Workshop-Input-Workshop_29.05.2018.pdf

C. Veranstaltung des Teilprojekts Rechtliche Grundlagen

Workshoptagung "Rechtliche Aspekte bei digitalen Forschungsdaten" am 30.01.2018 an der Europa-Universität Viadrina, Logenhaus, Logenstr. 11, 15230 Frankfurt (Oder).

- Siehe zur ausführlichen Auswertung der Tagung die unter A. angeführte Projektpublikation von Hartmann, Thomas; Kaden, Ben; Kleinberg, Michael (2018).
- Dokumentation der Vorträge: https://www.forschungsdaten.org/index.php/Rechtliche_Aspunkte_bei_digitalen_Forschungsdaten
- Bericht auf Homepage der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder): <https://www.europa-uni.de/de/struktur/unileitung/pressestelle/viadrina-logbuch/wissenschaft/20180130-Workshop-Forschungsdaten/Beitrag/index.html>
- Teilnehmerberichte, z. B. Bericht „Rechtsfragen im Forschungsdatenmanagement“, in: Clusterzeitung CZ#213 des Exzellenzclusters Bild Wissen Gestaltung an der Humboldt-Universität zu Berlin (Erscheinungsdatum: 05.02.2018).